



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [8C_523/2019](#) vom 21. Januar 2020, zur Publikation vorgesehen

Sachgebiet: Unfallversicherung

Gericht: Bundesgericht

Spruchkörper: I. sozialrechtliche Abteilung

dRSK-Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Überentschädigungsverbot im Bereich der Unfallversicherung

Berücksichtigung des Erwerbsausfalls von Angehörigen bei der Berechnung der Überentschädigung

Autor / Autorin

Anna Pellizzari, Daniel Donauer

Redaktor / Redaktorin

Tania Teixeira

ANWÄLTE NOTARE
RUDOLF & BIERI

Im vorliegenden Urteil musste sich das Bundesgericht dazu äussern, inwiefern der Erwerbsausfall des Ehegatten einer versicherten Person bei der Berechnung einer Überentschädigung mitberücksichtigt wird. Es kam hierbei zum Schluss, dass sich in Bezug auf die Berechnung der Überentschädigung eine zurückhaltende Auslegung aufdränge. Demnach seien bloss diejenigen Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Person zu berücksichtigen, welche ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, um explizit Betreuungs- und Pflegeleistungen zugunsten der versicherten Person zu erbringen.

Sachverhalt

[1] A., geboren 1962, war als Monteur bei der B. GmbH tätig und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 22. April 2010 bei der Arbeit verunfallte. Bei einer Gasexplosion und anschliessendem Sturz aus einer Höhe von 8 Metern zog er sich Verbrennungen auf rund 60 % seiner Körperoberfläche, einen Beckenbruch, Rippen- und Wirbelbrüche sowie innere Verletzungen zu. Die Suva erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Die IV-Stelle des Kantons Obwalden sprach ihm am 28. März 2013 ab 1. April 2011 eine ganze Rente zu. Mit Verfügung vom 23. August 2017, bestätigt mit Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2017, sprach die Suva A. eine Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % und eine Integritätsentschädigung von 87.5 % zu. Mit Verfügung vom 5. April 2018 stellte die Suva fest, dass unter Berücksichtigung ihrer Leistungen sowie jener der Invalidenversicherung (IV) noch ein (rückwirkender) Taggeldanspruch von Fr. 2569.65 bestehe, da eine Überentschädigung von Fr. 185'537.70 ausgerichtet worden sei. Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 11. Juni 2018 fest.

[2] Das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Entscheid vom 26. Juni/15. Juli 2019 ab. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten lässt A. beantragen, der Einspracheentscheid der Suva sowie der vorinstanzliche Entscheid seien aufzuheben. Die Suva sei zu verpflichten, bei der Berechnung der Überentschädigung auch den Erwerbsausfall seiner Ehefrau zu berücksichtigen und ihm gestützt darauf Fr. 185'357.70 zu bezahlen. Eventualiter sei die Sache zur weiteren

Abklärung und zur Neubeurteilung an die Suva zurückzuweisen. Zudem sei diese zu verpflichten, ihm für das kantonale Gerichtsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5000.- zu entrichten. Die Vorinstanz und die Suva schliessen auf Abweisung der Beschwerde. Das Bundesamt für Gesundheit verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Erwägungen

Das Bundesgericht zog unter anderem Folgendes in Erwägung:

[3] Streitig ist, ob die Vorinstanz Art. 69 Abs. 2 [ATSG](#) (SR 830.1) verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids der Suva bei der Berechnung der Überentschädigung den Erwerbsausfall der Ehefrau des Versicherten nicht als Einkommenseinbusse berücksichtigte (E. 2).

[4] Nach Art. 69 Abs. 1 ATSG darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden. Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen (Abs. 2) (E. 3).

[5] Die Vorinstanz führte dazu aus, unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche bezüglich der in Art. 69 Abs. 2 ATSG erwähnten Mehrkosten eine weite Auslegung vorsehe, und der Botschaft zum ATSG, die eine Einkommenseinbusse durch Übernahme der Pflege ausdrücklich als Beispiel aufzähle, könne der Argumentation der Suva, wonach nur Einkommenseinbussen auf Grund der Übernahme von Pflege und Betreuung des Versicherten von Art. 69 Abs. 2 ATSG erfasst seien, nicht gefolgt werden. Es sei zu prüfen, ob die Einkommenseinbusse der Ehefrau des Versicherten kausal durch dessen Unfall verursacht worden sei. Die Ehefrau sei beim Unfall nicht anwesend gewesen, weshalb eine unmittelbare Schädigung durch den Unfall selbst oder den Anblick des Unfalls zu verneinen sei. Der Versicherte berufe sich bezüglich des Kausalzusammenhangs auf die Rechtsprechung zum Schockschaden. Die Einkommenseinbusse der Ehefrau basiere auf deren Arbeitsunfähigkeit, die unter anderem durch eine posttraumatische Belastungsstörung verursacht worden sei. Nebst dem Unfall des Versicherten sei den IV-Akten betreffend die Ehefrau kein weiteres ausreichend starkes Trauma zu entnehmen, so dass ein natürlicher Kausalzusammenhang zu bejahen sei. Allerdings müsse auch ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen, damit eine Haftung bejaht werden könne. Die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau sei nicht wegen der Unfallnachricht, sondern infolge des täglichen Miterlebens des Überlebenskampfes des Versicherten und der Mehrfachbelastung durch das eigene Unternehmen sowie die Familien- und Haushaltbetreuung eingetreten. Es liege kein plötzlicher Schock vor, sondern eine langfristige Entwicklung der psychischen Erkrankung. Entgegen der Ansicht des Versicherten reiche zur Annahme eines Schockschadens nicht aus, dass die Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau indirekt und zeitlich verzögert durch den Unfall verursacht worden sei, da es vorliegend an der vom Bundesgericht geforderten Unmittelbarkeit fehle. Da ein Schockschaden im zivilrechtlichen Sinne vorliegend auszuschliessen sei und der sozialversicherungsrechtliche Schadensbegriff (noch) enger gefasst werde als der zivilrechtliche, sei eine durch Art. 69 Abs. 2 ATSG gedeckte Einkommenseinbusse der Ehefrau des Versicherten zu verneinen. Wie weit Art. 69 Abs. 2 ATSG tatsächlich auszulegen sei, d.h. ob ein zivilrechtlich anerkannter Schockschaden von Angehörigen grundsätzlich in die Berechnung der Überentschädigung miteinzubeziehen wäre, könne vor diesem Hintergrund offenbleiben (E. 4.1).

[6] Der Versicherte macht geltend, die Vorinstanz habe betreffend Einkommenseinbussen von Angehörigen gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG zu Recht festgehalten, dass nicht ausschliesslich Einkommenseinbussen infolge Übernahme von Pflege und Betreuung des Versicherten zu berücksichtigen seien. Sie habe die Kausalität zwischen seinem Unfall und der Einkommenseinbusse seiner Ehefrau mangels Adäquanz verneint. Entgegen der Auffassung des kantonalen Gerichts sei bei der Berechnung der Überentschädigung für die Berücksichtigung der Einkommenseinbusse Angehöriger nach Art. 69 Abs. 2 ATSG keine Adäquanzprüfung vorzunehmen. Es genüge die natürliche Kausalität, welche vorliegend gegeben sei. Das Bundesgericht habe in BGE [139 V 108](#) ebenfalls keine Adäquanzprüfung vorgenommen. Falls eine solche erforderlich sei, sei die Adäquanz vorliegend zu bejahen. Seine Ehefrau habe unmittelbar nach dem Unfall von seinen lebensbedrohlichen Verletzungen erfahren. Die Ärzte

hätten ihm kaum Überlebenschancen prognostiziert. Seine Ehefrau habe ihn unermüdlich über mehrere Monate lang auf der Intensivstation für Brandopfer besucht. Gleichzeitig habe sie sich zu Hause um die kleinen Kinder und das eigene Geschäft gekümmert. Diese Gesamtsituation habe zu ihrer psychischen Überforderung und Arbeitsunfähigkeit geführt. Die Unfallfolgen seien nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet gewesen, bei seiner Ehefrau zu einer posttraumatischen Belastungsstörung und damit zu einem Erwerbsausfall in der Höhe von jährlich rund Fr. 65'000.- zu führen. Folglich habe die Suva bei der Berechnung der Überentschädigung auch den Erwerbsausfall seiner Ehefrau zu berücksichtigen (E. 4.2).

[7] Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Abzustellen ist dabei namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann allein auf das grammatikalische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (BGE [145 V 2](#) E. 4.1 S. 6; [142 V 442](#) E. 5.1 S. 445 je mit Hinweisen) (E. 5.1).

[8] Art. 69 Abs. 2 ATSG spricht lediglich von «durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen» («les frais supplémentaires et les éventuelles diminutions de revenu subies par les proches»; «include le spese supplementari provocate dallo stesso evento ed eventuali diminuzioni di reddito subite da congiunti»). Der Wortlaut ist relativ offen formuliert. Daraus ergibt sich nicht ohne Weiteres, dass die Einkommenseinbusse der Angehörigen durch die Übernahme von Pflege und Betreuung oder auf Grund anderer Aufwendungen zu Gunsten der versicherten Person verursacht worden sein muss, wie dies von der Suva geltend gemacht wird (E. 5.2).

[9] Aus den Materialien zu Art. 69 Abs. 2 ATSG (entspricht Art. 76 Abs. 2 E-ATSG) geht hervor, dass die Frage der Überentschädigung im Laufe der parlamentarischen Beratungen Änderungen erfahren hat (vgl. etwa [BB1 1999 IV 4639](#)). In der Sitzung der Kommission des Ständerates für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. Februar 1989 wurde ausgeführt, für die Berechnung der Versicherungsleistungen sei dem Einkommen der versicherten Person auch noch jenes der Angehörigen hinzuzurechnen. Es komme oft vor, dass Angehörige von Invaliden ihre Erwerbstätigkeit aufgäben und zur Pflege zu Hause blieben. Mit der Bestimmung solle dies berücksichtigt werden (Protokoll der Sitzung vom 20. Februar 1989, S. 38) (E. 5.3.1). [...] Aus den Materialien geht im Weiteren hervor, dass sich der Gesetzgeber an die Bestimmungen der Militär- und Krankenversicherung anlehnen wollte. Der zum Zeitpunkt der Entstehung von Art. 69 Abs. 2 ATSG geltende aArt. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung ([MVG](#); SR 833.1; aufgehoben per 1. Januar 2003 durch Anhang Ziff. 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; [AS 2002 3437](#)), lautete wie folgt: «Die Leistungen der Militärversicherung werden um den Betrag der Überentschädigung gekürzt. Die Kürzung kann in dem Masse reduziert werden, als dem Versicherten durch den Versicherungsfall Mehrkosten entstehen oder als Angehörige deswegen Einkommenseinbussen erleiden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten». Der Kommentator JÜRGEN MAESCHI führt dazu aus, gestützt auf die Delegationsnorm von aArt. 72 Abs. 3 Satz 3 MVG habe der Bundesrat in Art. 29 [MVV](#) ergänzende Bestimmungen erlassen und näher umschrieben, in welchen Fällen eine Herabsetzung der Leistungskürzung erfolgen könne. Zum einen gehe es um den Ausgleich von behandlungs- und betreuungsbedingten Mehrkosten der versicherten Person, zum andern um Einkommenseinbussen von Angehörigen, d.h. um Verdienstauffälle, die sich daraus ergäben, dass Angehörige wegen der Gesundheitsschädigung der versicherten Person daran gehindert seien, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG], 2000, N. 16 zu Art. 72 MVG) (E. 5.3.9). Was die Regelung im Bereich der Krankenversicherung anbelangt, hat das Bundesgericht festgehalten, im Rahmen von Art. 122 Abs. 1 lit. b [KVV](#) (SR 832.102) könnten als «ungedeckte Krankheitskosten» auch tatsächliche Einkommenseinbussen pflegender Angehöriger berücksichtigt werden, wenn und soweit sie behandlungs- und betreuungsbedingt seien. Art. 69 Abs. 2 ATSG verlange indes eine effektive Einkommenseinbusse, weshalb Arbeitsleistungen Angehöriger, die keine Einkommenseinbusse zur Folge hätten, bei der «Umlegung» der Überentschädigung in ungedeckte Mehrkosten unberücksichtigt bleiben müssten (SVR 2013 KV Nr. 3 S. 6, [9C 43/2012](#) E. 4.2, mit Hinweis auf das Urteil [9C 332/2007](#) vom 29. Mai 2008 E. 8 und FRANZ

SCHLAURI, Die Leistungskoordination im neuen Krankenversicherungsrecht, in: LAMal - KVG: Recueil des travaux en l'honneur de la Société suisse de droit des assurances, 1997, S. 655) (E. 5.3.10).

[10] Den Materialien zu Art. 69 Abs. 2 ATSG lässt sich somit entnehmen, dass der Gesetzgeber Einkommenseinbussen von Angehörigen vor Augen hatte, die sich auf Grund der medizinisch notwendigen Betreuung und Pflege der versicherten Person ergeben. Gestützt auf die angeführten Materialien ist auszuschliessen, dass der Gesetzgeber jede Einkommenseinbusse von Angehörigen, die durch den Unfall verursacht ist, bei der Berechnung der Überentschädigung miteinbeziehen wollte und eine dem Haftpflichtrecht analoge Regelung bezweckte. Dies gilt umso mehr, als das Verhältnis von Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht zu dieser Frage thematisiert, die haftpflichtrechtliche Sicht aber nicht übernommen wurde. Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen ist daher nicht zu prüfen, ob die Einkommenseinbusse der Ehefrau des Versicherten haftpflichtrechtlich als Schockschaden zu behandeln und in die Überentschädigungsberechnung miteinzubeziehen sei. Weiter ist aus den Materialien ersichtlich, dass der Gesetzgeber bewusst von der in Art. 69 Abs. 1 Satz 2 ATSG statuierten Kongruenzmethode bezüglich der «personellen Kongruenz» bei den hier strittigen Einkommenseinbussen Angehöriger abweichen wollte, indem auch Einkommenseinbussen als Mehrkosten berücksichtigt werden können, die nicht bei der versicherten Person selbst eingetreten sind. *Angesichts dieser systemwidrigen Durchbrechung der «personellen Kongruenz» durch den Gesetzgeber drängt sich keine ausweitende, darüberhinausgehende Interpretation auf.* Schliesslich ergeben sich auch im Rahmen einer gesetzessystematischen, geltungszeitlichen oder teleologischen Auslegung keine Hinweise auf ein anderes Verständnis. Zudem vermöchten diese am erhöhten Gewicht des entstehungszeitlichen Elements angesichts des sich aus den Materialien zu diesem an sich noch jungen Erlass klar ergebenden Willen des Gesetzgebers und der noch wenig veränderten Umstände nichts zu ändern (BGE [142 V 442](#) E. 5.1 S. 445) (E. 5.4).

Kommentar

[11] Gemäss Art. 69 Abs. 1 ATSG darf das Zusammentreffen von Leistungen verschiedener Sozialversicherungen nicht zu einer Überentschädigung der berechtigten Person führen. Bei der Berechnung der Überentschädigung werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt werden. Im vorliegenden Fall wurde dem Versicherten eine Invalidenrente sowohl von der Invalidenversicherung als auch von der Unfallversicherung (Suva) aufgrund eines Arbeitsunfalls zugesprochen. Es liegen insofern Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung vor, welche der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses gewährt wurden, womit der Anwendungsbereich von Art. 69 Abs. 1 ATSG als gegeben zu erachten ist.

[12] Laut Art. 69 Abs. 2 ATSG liegt eine Überentschädigung in dem Masse vor, als die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen. Eine solche Überentschädigung wurde von der Suva geltend gemacht, welche im Anschluss einen rückwirkenden Taggeldanspruch im entsprechenden Umfang vom Versicherten forderte. Da allerdings die Ehefrau des Versicherten ihrerseits seit dem Unfall ebenfalls einen Erwerbsausfall erlitt, sah sich das Bundesgericht mit der Frage konfrontiert, unter welchen Umständen allfällige Einkommenseinbussen von Angehörigen einer versicherten Person im Rahmen der Unfallversicherung bei der Berechnung der Überentschädigung nach Art. 69 Abs. 2 ATSG berücksichtigt werden können.

[13] Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht eine weite Auslegung der in Art. 69 Abs. 2 ATSG erwähnten Mehrkosten. So sieht auch die Botschaft zum ATSG Einkommenseinbussen von Angehörigen durch Übernahme von Pflege ausdrücklich als Mehrkosten vor (E. 4.1). Im Hinblick auf die Auslegung von Art. 69 Abs. 2 ATSG stützte sich das Bundesgericht auf mehrere Regelungen verschiedener Sozialversicherungen. So sah die Militärversicherung im alten – zum Zeitpunkt der Entstehung von Art. 69 Abs. 2 ATSG geltenden – Art. 72 Abs. 2 MVG (aArt. 72 Abs. 3 MVG) eine Reduktion der Überentschädigungskürzung in dem Masse vor, als der versicherten Person durch den Versicherungsfall Mehrkosten entstünden oder als Angehörige deswegen Einkommenseinbussen erlitten. Hierbei handle es sich um den Ausgleich von behandlungs- und betreuungsbedingten Mehrkosten der versicherten Person sowie um Einkommenseinbussen von Angehörigen, welche sich daraus ergäben, sodass diese wegen der Gesundheitsschädigung der versicherten Person daran

gehindert seien, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (E. 5.3.9). Ferner könnten unter Art. 122 Abs. 1 lit. b KVV auch tatsächliche Einkommenseinbussen pflegender Angehöriger berücksichtigt werden, sofern sie behandlungs- und betreuungsbedingt seien. Es werde allerdings eine effektive Einkommenseinbusse verlangt (E. 5.3.10). Auch sei bezüglich der Unfallversicherung festgehalten worden, dass Einkommenseinbussen von Angehörigen berücksichtigt werden könnten, welche durch medizinisch notwendige Behandlung und Betreuung aus dem versicherten Ereignis entstanden sind, sofern diese nicht durch die Sozialversicherung gedeckt sind.

[14] Aus den Materialien zu Art. 69 Abs. 2 ATSG folgte das Bundesgericht sodann, dass der Gesetzgeber nicht jede durch den Unfall der versicherten Person verursachte Einkommenseinbusse von Angehörigen mitberücksichtigen wollte und damit eine dem Haftpflichtrecht analoge Regelung bezweckte, sodass es sich erübrige, die Einkommenseinbusse der Ehefrau dahingehend zu prüfen, ob sie haftpflichtrechtlich als Schockschaden zu behandeln und in die Überentschädigungsberechnung miteinzubeziehen sei (E. 5.4).

[15] Die Einkommenseinbusse muss kausal durch den Unfall der versicherten Person verursacht worden sein (E. 4.1). Hierbei ist zumindest die natürliche Kausalität erforderlich; ob ebenfalls die adäquate Kausalität zu prüfen sei, liess das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid offen (E. 7; mit Verweis auf BGE [139 V 108](#)).

[16] Zusammenfassend sind in die Berechnung der Überentschädigung allfällige Einkommenseinbussen von Angehörigen miteinzubeziehen, welche *infolge* zugunsten der geschädigten Person erbrachter Pflege- und Betreuungsleistungen eintreten und nicht bereits durch anderweitige Sozialversicherungsleistungen gedeckt sind. Der Gesetzgeber habe insofern auf die in Art. 69 Abs. 1 Satz 1 ATSG erwähnte «personelle Kongruenz» abweichen wollen, um auch jene Einkommenseinbussen zu berücksichtigen, welche daraus entstehen, wenn ein Angehöriger seine Erwerbstätigkeit reduziere, um die versicherte Person zu pflegen (E. 5.4 f.). Es werde allerdings eine *tatsächliche Einkommenseinbusse* verlangt.

[17] Im vorliegenden Urteil wurde der Erwerbsausfall der Ehefrau des Versicherten nicht in die Berechnung der Überentschädigung miteinbezogen, da ihre Einkommenseinbusse nicht auf die Behandlung und Betreuung des Versicherten, sondern auf ihre eigene durch den Unfall (mittelbar) hervorgerufene Erkrankung zurückzuführen war (E. 8.2; siehe E. 5.4 bezüglich der Nichtberücksichtigung des Schockschadens).

ANNA PELLIZZARI, MLaw, studierte an der Universität Zürich und University of Queensland, Australien.

Dr. iur. DANIEL DONAUER, Rechtsanwalt aus Zürich, studiert derzeit im Health Law LL.M.-Programm an der University of Washington, USA.

Zitiervorschlag: Anna Pellizzari / Daniel Donauer, Überentschädigungsverbot im Bereich der Unfallversicherung, in: dRSK, publiziert am 24. März 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

[weblaw.ch](https://www.weblaw.ch)